

Soziale Teilhabe für Langzeitarbeitslose

Für viele Menschen in Deutschland ist eine existenzsichernde Vollzeitbeschäftigung in weite Ferne gerückt. Besonders schwer haben es Langzeitarbeitslose mit mehreren Vermittlungshemmnissen, insbesondere in höherem Lebensalter, bei fehlender beruflicher Qualifikation und/oder gesundheitlichen Einschränkungen. Sie haben mittelfristig meist kaum noch Aussicht darauf, eine reguläre Beschäftigung zu finden. Oftmals werden diese Menschen in Ein-Euro-Jobs oder in die stille Reserve gedrängt.



© gpointstudio | fotolia

Öffentliche Förderung für sozialversicherungspflichtige Jobs sollte langzeitarbeitslosen Menschen echte Chancen eröffnen, an der Gesellschaft teilzuhaben.

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist sinnvolle Alternative

Für Langzeitarbeitslose, die derzeit nicht in reguläre Beschäftigung vermittelt werden können, sollte der Gesetzgeber einen Anspruch auf sozialversicherungspflichtige, öffentlich geförderte Beschäftigung schaffen. Ziel ist, so ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, ihre Qualifikationen zu erweitern und damit ihre Eingliederung zu ermöglichen. Dabei muss – nach Auffassung des SoVD – öffentlich geförderte Beschäftigung bestimmten Anforderungen genügen:

1 Qualifizierung für reguläre Beschäftigung

Die Maßnahmen zur öffentlich geförderten Beschäftigung müssen mit Qualifizierungsangeboten verbunden werden. Nicht die Verpflichtung zu jedweder Arbeit muss konstitutives Element der öffentlichen Beschäftigung sein, sondern die Erweiterung der persönlichen Beschäftigungsfähigkeit und Qualifikation; etwa indem man Aus- und Weiterbildung sowie Schul- und Berufsabschlüsse fördert. Die Arbeitsagenturen und Jobcenter müssen in regelmäßigen Abständen kontrollieren, ob ein Übergang in reguläre Beschäftigung möglich oder durch andere, vorrangige arbeitsmarktpolitische Instrumente (zum Beispiel Weiterbildung) erreichbar ist.

2 Freiwillige Teilnahme

Eine öffentlich geförderte Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht anzunehmen, das muss freiwillig sein. Aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip leitet sich das Grundrecht jedes Menschen auf Erhalt eines soziokulturellen Existenzminimums ab. Es ist Aufgabe des Staates, seinen Bürgerinnen und Bürgern in Notlagen dieses Existenzminimum zu gewähren, ohne dafür Gegenleistungen oder Vorbedingungen zu fordern.

3 Sozialversicherungspflicht

Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse müssen grundsätzlich sozialversicherungspflichtig sein.

4 Zusätzlichkeit/öffentliches Interesse

Um der latenten Gefahr entgegenzuwirken, dass öffentlich geförderte Beschäftigung reguläre Arbeit verdrängt, fordert der SoVD: Eine Förderung erhalten sollen nur solche Beschäftigungsverhältnisse, in deren Rahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten erledigt werden. Diese „Zusätzlichkeit“ von öffentlich geförderter Beschäftigung müssen die Beiräte bei den Arbeitsagenturen wirksam überwachen. Sie müssen vor Ort über die Einsatzfelder in der Bürgerarbeit entscheiden. Gewerkschaften und Arbeitgeber müssen in den Job-Beiräten ein Vetorecht haben.

5 Entlohnung in tariflicher bzw. ortsüblicher Höhe

Der SoVD fordert bei öffentlich geförderter Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht grundsätzlich eine Entlohnung in tariflicher bzw. ortsüblicher Höhe. Nur so kann erreicht werden, dass die öffentlich geförderte Beschäftigung die Langzeitarbeitslosen tatsächlich aus dem ALG-II-Bezug herauslöst und nicht bloß die Gruppe der „working poor“ sich vergrößert. Und nur dann lassen sich Lohndumping sowie Ersatz regulärer Arbeit verhindern.

Teilhabebelegenheiten

Darüber hinaus muss es für diejenigen Menschen, die einen zusätzlichen Bedarf an ergänzenden sozialen oder sonstigen Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen haben, Betätigungsmöglichkeiten geben, die vorrangig den Teilhabeaspekt im Fokus haben.

Nicht die Aufnahme einer nicht subventionierten Beschäftigung sollte Ziel dieser Maßnahmen sein. Sondern sich zu stabilisieren, soziale Kontakte haben zu können sowie eine sinnvolle Tätigkeit zu erhalten – diese Aspekte müssen im Vordergrund der noch zu schaffenden Teilhabebelegenheiten stehen.

Dabei sollten sich Arbeitszeit und Anforderungen allein an den Bedingungen der entsprechenden Zielgruppe orientieren. Auch eine individuelle Unterstützung durch pädagogische bzw. psychologische Hilfe ist unerlässlich. Teilhabebelegenheiten sollten den betroffenen Langzeitarbeitslosen – wenn notwendig – auch für unbefristete Dauer zur Verfügung stehen. Denn ihr hauptsächliches Ziel ist die Inklusion. Bei jedem Teilnehmer ist regelmäßig zu überprüfen, ob nicht doch eine spätere Erwerbstätigkeit möglich ist, sodass rechtzeitig Qualifizierungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Die Verantwortung des Staates für seine Bürger und die Kostenfrage

Solch inklusive Beschäftigungsmaßnahmen zu realisieren, ist zunächst mit großem Personalaufwand und höheren Kosten verbunden. Deren ausreichende und sachgerechte Finanzierung muss selbstverständlich gesichert sein. In diesem Zusammenhang fordert der SoVD, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung so auszugestalten, dass die Bundesagentur für Arbeit die Kernaufgaben und Versicherungsleistungen lösen und erbringen kann. Auch ein verlässlicher Bundeszuschuss ist notwendig, um die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sozial gerecht zu finanzieren.

Bei Einzelfragen hilft Ihnen Ihre lokale SoVD-Beratungsstelle gern weiter.
Die Kontaktdaten der Landes- und Kreisverbände finden Sie auf:

sovd.de

Sozialverband Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. 030 72 62 22-0

kontakt@sovd.de

Verfasserin: Gabriele Hesseken